



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. April 2013

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	141				
109	Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Redder Bruch“ im Bereich der Stadt Datteln, Gemarkung Datteln, Kreis Recklinghausen im Regierungsbezirk Münster	141			
110	Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	142			
111	Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph und Heilig Geist zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd“ in Münster zum 30.05.2013	142			
			112		
			Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	144	
			113	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	144
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	144	
			114	Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW an alle Futtermittelunternehmer im Land Nordrhein-Westfalen	144
			115	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW	145

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

109 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Redder Bruch“ im Bereich der Stadt Datteln, Gemarkung Datteln, Kreis Recklinghausen im Regierungsbezirk Münster

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** - i.V.m. § 42e Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**BNatSchG**) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird ab dem 23.05.2013 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.

(2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;

b) zum Schutz und zur Entwicklung der an diese Lebensräume angepassten Lebensgemeinschaften von zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;

c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen;

d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit des Naturschutzgebietes.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Redder Bruch“ umfasst die Grundstücke, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Redder Bruch“, Ge-

markung Datteln, Stadt Datteln, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 12.05.1993, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 für den Regierungsbezirk Münster vom 22.05.1993, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§ 3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o.g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5

Befreiungen

Befreiungen können im Umfang der o.g. Verordnung nach den Regelungen des § 67 BNatSchG auf Antrag zugelassen werden.

§ 6

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 16.4.2013

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-009-RE/2013.0001


Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 141-142

110 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bezirksregierung Münster Münster, den 17.04.2013
- 31.2-2412-10-0589 -

Gemäß § 5 Abs. 1 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in NRW (ÖbVermIng BO NRW) habe ich am 17.04.2012

Herrn Dr.-Ing. Benedikt Frielinghaus

die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt.

Zeitgleich hat er sich mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Herrn Dipl.-Ing. Norbert Frielinghaus

zu einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 6 Abs. 3 ÖbVermIng BO NRW zusammengeschlossen.

Die gemeinsame Geschäftsstelle befindet sich in

59227 Ahlen
Michaelstr. 16

Im Auftrag
gez. Rolf Bordewick

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 142

111 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph und Heilig Geist zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd“ in Münster zum 30.05.2013



FELIX GENN

Divina Misericordia et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd in Münster

- I. Mit Wirkung vom 30. Mai 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Joseph und Heilig Geist in Münster zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen **Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster - Süd** in Münster zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Münster. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.
- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Joseph und Heilig Geist zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd sind.

- III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Joseph. Die Kirche St. Antonius bleibt Filialkirche; die Kirche Hl. Geist wird Filialkirche.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf Namen der bisherigen Kirchengemeinden St. Joseph und Heilig Geist in Münster lautenden Grundbücher wird berichtet in Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen wird als Unterscheidungs-zusatz das Patrozinium der bisherigen ver-waltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Münster bzw. Münster (Westf.) oder Katholische Pfarrgemeinde St. Joseph in Münster lautenden Grundbücher werden berichtet in „Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd“.

Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen Katholische Kirchengemeinde St. Josef zu Münster zu 3/7 und Katholische Kirchengemeinde St. Joseph, Münster - zu 1.443/10.000 Anteil lautenden Grundbüchern - werden berichtet in „Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd zu 3/7“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd zu 1.443/10.000 Anteil“.

Die Eigentümerbezeichnung der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist Münster bzw. in Münster oder Hl. Geist, Münster lautenden Gmndbücher wird berichtet in „Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd“.

AZ.: 110-181/2010
4. Ausfertigung

Münster, 25. März 2013
 + Felix Genn



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e
über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens für die Katholische
Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd in Münster

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. März 2013 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Joseph und Heilig Geist in Münster mit Wirkung vom 30. Mai 2013 zur neuen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd in Münster zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 13 Gemeindeglieder angehören:

Herr Pfarrer Dr. Stefan Rau als Vorsitzender

Herr Walter Beckemeyer
Herr Martin Böttcher
Herr Volker Brummel
Herr Christoph Donnermeyer
Frau Helga Fuhrmann
Herr Franz Josef Garske
Herr Antonius Gartmann
Herr Bernhard Lorbach
Herr Thomas Mackel
Herr Gerd Mikulski
Herr Klaus Robers
Herr Peter Schenkel
Herr Stefan Wethmar

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

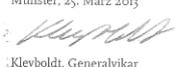
§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes St. Joseph Münster-Süd.

AZ.: 110-181/2010
4. Ausfertigung

Münster, 25. März 2013

Kleyboldt, Generalvikar

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. März 2013 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph und Heilig Geist in Münster zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd“ in Münster mit Wirkung zum 30. Mai 2013 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 12. April 2013

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 142-144

112 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-9996243/0001.V

48147 Münster, den 25.03.2013

Die Bioenergie Bosenberg GmbH & Co. KG, Heide 26 in 46286 Dorsten-Lembeck, hat für den Standort des ehemaligen Zementwerkes „Am Bosenberg“ in Ahlen, Gemarkung Ahlen, Flur 15, einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit nachgeordneter Verbrennungsmotorenanlage, vorgelegt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brita Messing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 144

113 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 16.04.2013
54.18.01-387/2013.0002

Der Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL), Fuggerstr. 1, 49479 Ibbenbüren, beantragt nach §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) die wasserrechtliche Bewilligung, im Wassergewinnungsgebiet „Brochterbeck“ Grundwasser in einer Gesamtmenge von bis zu 4.000.000 m³/a (bis 31.12.2016) bzw. 3.500.000 m³/a (ab 01.01.2017) zu fördern, um es zur Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet zu ge- und verbrauchen.

Nach den §§ 3a-c UVPG ist für ein Vorhaben zur Grundwasserentnahme von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG). Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt gemäß § 3a UVPG.

Im Auftrag
gez. Uwe Schimannek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 144

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

114 Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW an alle Futtermittelunternehmer im Land Nordrhein-Westfalen

Zum Schutz gegen Gefahren durch Aflatoxin B1 in Futtermitteln wird aus Gründen des vorsorgenden Verbraucherschutzes gem. § 39 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 a) und Nr. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 13.03.2013 Folgendes angeordnet:

Mais der Ernte 2012 aus den Ländern Serbien, Polen, Rumänien, Bulgarien und Ukraine darf nur unter folgenden Maßgaben in den Verkehr gebracht, zur Herstellung von Futtermitteln verwendet oder mit anderen Futtermitteln gemischt werden:

1) Für jede Partie ist der Nachweis zu erbringen, dass der zulässige Höchstgehalt von Aflatoxin B1 nicht

überschritten wird. Dieser Nachweis ist durch Analyseergebnisse eines akkreditierten Labors zu erbringen.

Nach Anhang I Abs. 2 Nr. 1 Richtlinie 2002/32/EG gilt folgender Höchstgehalt ((in mg/kg (ppm), bezogen auf Mais mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %):

Futtermittelausgangserzeugnisse 0,02

2) Mais der Ernte 2012 aus den Ländern Serbien, Polen, Rumänien, Bulgarien und Ukraine darf nur dann zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden, wenn der nach 1) geforderte Nachweis keine Überschreitung des zulässigen Höchstgehaltes von Aflatoxin B1 ergeben hat.

3) Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.

4) Durch die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung vom 13.03.2013 aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen, eingesehen werden. Sie gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, bei dem der Beschwerter seinen Sitz hat (Adresse und Zuständigkeitsgebiete siehe im begründenden Teil), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim zuständigen Verwaltungsgericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Hinweis:

Gem. § 23 Abs. 1 FutMV ist es verboten, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.05.2002, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 744/2012 (ABl. L 219 vom 17.08.2012, S. 5) geändert worden ist, festgesetzten Höchstgehalt überschreitet,

1. in den Verkehr zu bringen,
2. zu verfüttern oder
3. zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen.

Der Verstoß gegen § 23 Abs. 1 FutMV stellt gem. § 36a Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 und/oder Nr. 5 FutMV eine Ordnungswidrigkeit dar.

Recklinghausen, den 15. April 2013

Im Auftrag
gez. Rose-Luther

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 144-145

115 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 02.04.2013
Referat 6/ 6-1 vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 15. März 2013 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2011 und die Entlastung des Regionaldirektors, Heinz-Dieter Klink, für den Zeitraum vom 01.01. - 31.07.2011 und der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.08. - 31.12.2011 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 15. März 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2011 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz-Dieter Klink, für den Zeitraum 01.01. - 31.07.2011 und der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.08. - 31.12.2011 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 liegt zur Einsichtnahme ab der 18. Kalenderwoche werktags montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr im Raum 26 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47, öffentlich aus.

Essen, 02.04.13



Vorsitzender der Verbandsversammlung
Horst Schiereck

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 145

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster